OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607113/2/DM

Datum:
Linz, 28. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.10.2024, GZ: BHLL/924100021344/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. der Strafverfügung vom 1.3.2024 vorgeworfen, dass sie als Verfügungsberechtigte des KFZ (Kleinkraftrad/Mofa) mit dem Kennzeichen aaa (A) dieses Kraftfahrzeug ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers an eine dritte Person weitergegeben habe. Das Fahrzeug sei am 24.2.2024 um 23.55 Uhr in G__, Poststraße unbekannt, an Kreuzung mit D-Weg, von E__ gelenkt worden.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 8 KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt wurde.

In Spruchpunkt 2. der Strafverfügung vom 1.3.2024 wurde der Bf vorgeworfen, sie habe zur angeführten Zeit am angeführten Ort durch Überlassen des Kraftfahrzeugs einspuriges Kleinkraftrad [...] an E__ zum Lenken, welches dieser am 25.2.2024 um 00:20 – 00:25 Uhr in Linz, Straßenzüge im Bereich C__ gelenkt habe, obwohl dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, die Begehung dieser Verwaltungsübertretung vorsätzlich erleichtert habe.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung begangen, weshalb über sie gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt wurde.

2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf einen vollumfänglichen Einspruch, woraufhin von der belangten Behörde das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.10.2024 wurde dem Einspruch der Bf vom 12.3.2024 bzw. der Stellungnahme vom 26.3.2024 hinsichtlich Spruchpunkt 1. der Strafverfügung insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro reduziert wurde. Das Verfahren betreffend Spruchpunkt 2. der Strafverfügung wurde eingestellt.

4. In der dagegen erhobenen Beschwerde führte die rechtsfreundlich vertretene Bf zusammengefasst aus, dass gemäß § 102 Abs. 8 KFG der Lenker das Lenken eines ihm übergebenen Kraftfahrzeuges ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers nicht Dritten überlassen dürfe. Bereits aufgrund des Wortlauts sei festzuhalten, dass die Bf keine Lenkerin im Sinne des § 102 Abs. 8 KFG sei. Als

Lenker sei die Person zu verstehen, die das Kraftfahrzeug lenkt. Im angenommenen Tatzeitraum habe die Bf das Kfz aber nicht gelenkt, weshalb diese nicht Tatsubjekt des § 102 Abs. 8 KFG sein könne.

Selbst wenn der objektive Tatbestand erfüllt sein würde, liege jedenfalls der Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung vor. Dabei handle es sich um einen zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten, aber allgemein anerkannten Rechtfertigungsgrund, welcher auf dem Einwilligungsgedanken beruhe. Dieser sei in den §§ 97 Z 3, 98 Abs. 2 und 110 StGB verankert. Die Voraussetzungen für die mutmaßliche Einwilligung seien ex ante festzustellen, somit vor der gegenständlichen Tathandlung und hätte der Zulassungsbesitzer bzw. Vater der Bf jedenfalls die Einwilligung erteilt, dass der Freund/Bekannte das gegenständliche Kfz für eine kurze Zeit lenken und ausprobieren dürfe. Das Verfahren iSd § 102 Abs. 8 KFG sei somit einzustellen und werde dies von der Bf beantragt.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Zulassungsbesitzer des im Spruch angeführten Kraftfahrzeugs (Kleinkraftrad) ist F__, der Vater der Bf.

2. Die Bf hat am 24.2.2024 das Kraftfahrzeug einem Freund bzw. Bekannten geborgt, um dieses kurz auszutesten und dabei eine Runde „um den Block“ zu drehen. Der Freund bzw. Bekannte brachte das Kraftfahrzeug jedoch nicht mehr zurück.

3. Die belangte Behörde hat das gegenständliche Strafverfahren eingeleitet und der Bf vorgeworfen, dass sie als „Verfügungsberechtigte/r das angeführte KFZ ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers an eine dritte Person weitergegeben“ habe. Dieser Tatvorwurf wurde in allen Verfolgungshandlungen (Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung) gleich formuliert.

4. Das Strafverfahren betreffend Spruchpunkt 2. der Strafverfügung (§ 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 iVm § 7 VStG) wurde von der belangten Behörde gemäß § 45 VStG eingestellt. Dies wurde der Bf mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 14.10.2024 mitgeteilt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten und muss nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau umschrieben sein, dass 1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und 2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Gemäß § 102 Abs. 8 KFG darf der Lenker das Lenken eines ihm übergebenen Kraftfahrzeuges ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers nicht dritten Personen überlassen

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn 1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet; 2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen; 3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (z.B. Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung, Strafverfügung), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er

in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die belangte Behörde hat dem Bf in sämtlichen Verfolgungshandlungen vorgeworfen, dass sie als „Verfügungsberechtigte/r“ das Kraftfahrzeug ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers an eine dritte Person „weitergegeben“ habe. § 102 Abs. 8 KFG richtet sich jedoch nicht an den „Verfügungsberechtigten“ eines Kraftfahrzeuges, sondern an dessen Lenker. Es ist auch nicht die „Weitergabe“ des Kraftfahrzeuges an eine dritte Person verboten, sondern das Verbot betrifft das „Überlassen zum Lenken“. Beim Lenker eines Kraftfahrzeuges und beim Verfügungsberechtigten über dieses Kraftfahrzeug kann es sich ohne weiteres um verschiedene Personen handeln, weshalb es im Verwaltungsstrafverfahren notwendig ist, die Eigenschaft bzw. Funktion des Beschuldigten im Tatvorwurf korrekt zu umschreiben. Nur dadurch ist sichergestellt, dass sich der Beschuldigte zweckentsprechend verteidigen kann und nicht allenfalls ein weiteres Mal (in seiner Eigenschaft als Lenker) verfolgt wird (siehe auch LVwG-606568/2/Zo/Rt).

Der Bf wurde von der belangten Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nie vorgeworfen, die gegenständliche Übertretung als Lenkerin des Kraftfahrzeuges begangen zu haben. Es gibt also im gesamten Verfahren keine Verfolgungshandlung, welche sämtliche Tatbestandselemente umfasst. Die Weitergabe des Fahrzeuges durch den Verfügungsberechtigten ist von der Bestimmung des § 102 Abs. 8 KFG nicht umfasst und ein „Überlassen durch den Lenker“ wurde der Bf nicht vorgeworfen. Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen ist.

Betreffend der Beschwerde der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2. der Strafverfügung wird darauf hingewiesen, dass dieses Strafverfahren bereits von der belangten Behörde eingestellt wurde (siehe II.4.).

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter